

Förderrichtlinie „Fließgewässerentwicklung“

Finanzierung von Maßnahmen an Oberflächengewässern

Im Dezember 2000 trat die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit dem Ziel in Kraft, alle Gewässer der Europäischen Union bis 2015, bzw. bei Verlängerung des Zeitrahmens bis 2027 in einen guten ökologischen Zustand, bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu versetzen. Inzwischen wurden umfangreiche Bestandsaufnahmen durchgeführt, die Gewässersituation beurteilt und auf Basis der Untersuchungsergebnisse Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgestellt.

Bis Ende 2012 sollen laut Fahrplan der WRRL die Maßnahmen, mit denen der gute ökologische Zustand erreicht werden soll, umgesetzt sein. Dies bedarf engagierte Maßnahmenträger. Das Land Niedersachsen, der Bund und die Europäische Union fördern zahlreiche Projekte, um die ambitionierten Ziele der WRRL gemeinsam zu erreichen. Städte, Gemeinden und Verbände können Fördergelder für die Maßnahmenumsetzung beantragen. Neben den europäischen und landeseigenen Förderprogrammen stehen alternative Optionen wie z.B. Stiftungs- und Forschungsgelder oder Mittel der Ersatzzahlung gemäß der Eingriffsregelung zur Verfügung.

Welches Förderinstrument für ein konkretes Vorhaben letztlich gewählt wird, ist von der Situation im Einzelfall abhängig. Da die finanziellen Mittel begrenzt und die Auswahl förderfähiger Maßnahmen an bestimmte Kriterien gebunden sind, ist eine zeitnahe Auseinandersetzung mit den Fördermöglichkeiten und -modalitäten empfehlenswert. Möglichst frühzeitig sollte daher der Kontakt zur jeweiligen Bewilligungsstelle aufgenommen werden.

Mit diesem Rundbrief möchte die wib allen potentiellen Maßnahmenträgern den Einstieg in die Thematik erleichtern. Die vermutlich bedeutendste Fördermöglichkeit im Bereich der Oberflächengewässer ist die Förderrichtlinie über „die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwick-

lung“ des Landes Niedersachsen. Im Folgenden werden wesentliche Fragen, z.B. zur Förderhöhe, dem Antragsprozedere sowie den Kriterien der Maßnahmenauswahl, erörtert.

Fließgewässerentwicklung in Niedersachsen

Seit mehr als 15 Jahren ist die ökologische Verbesserung unserer Fließgewässer Gegenstand niedersächsischer Umweltpolitik. Den Rahmen hierfür bildet das „Niedersächsische Fließgewässerprogramm“. Allein bis zum Jahr 2006 wurden mithilfe der bis dahin gültigen Förderrichtlinie „Naturnahe Gewässergestaltung“ rund 800 Projekte mit einem Volumen von mehr als 75 Mio. Euro gefördert. Aufgrund des großen Erfolgs dieses Modells wird das Programm mit neuem Schwerpunkt mittels der aktuellen Förderrichtlinie „Fließgewässerentwicklung“ fortgeführt.



Fließgewässerentwicklung an der Hache - Foto: Mittelweserverband

Zur Finanzierung stehen landeseigene Fördergelder, die z.B. aus der Abwasserabgabe stammen und durch EU-Mittel des Landwirtschaftsfonds ELER (Umsetzung auf Landesebene durch das PROFIL-Programm) kofinanziert werden, zur Verfügung. Dementsprechend ist die Laufzeit der Förderrichtlinie analog zur EU-Förderperiode auf den Zeitraum 2007 bis 2013 angelegt. Die Richtlinie bildet mit einem Gesamtvolumen von rund 37 Mio. Euro ein wichtiges Instrument der Maßnahmenumsetzung an

Oberflächengewässern, welche die Wiederherstellung und Erhaltung der Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften gemäß dem Niedersächsischen Fließgewässerprogramm zum Ziel haben.

Wo wird gefördert?

Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern sind grundsätzlich in ganz Niedersachsen förderfähig. Mit EU-Fördermitteln aus dem ELER-Fond unterstützte Vorhaben sind auf die Zielkulisse des ländlichen Raumes nach dem niedersächsischen PROFIL-Programm (ohne die kreisfreien Städte sowie ohne die Städte Göttingen, Hannover und Hildesheim) begrenzt. Nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ist eine Förderung in städtischen Gemeindeteilen mit bis zu 10.000 Einwohnern möglich.

Wer wird gefördert?

Kommunale Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.



Exkursion zur Maßnahmenumsetzung in der „Bückeburger Niederung“ - Foto: Jens Schatz

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Förderrichtlinie „Fließgewässerentwicklung“ dient der Sicherung und der Verbesserung des Umweltzustands der heimischen Fließgewässer. Im Mittelpunkt der Förderung stehen daher Maßnahmen, die mit den Zielen des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms, der WRRL und den entsprechenden Förderprogrammen ELER und PROFIL in Einklang stehen:

- naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschung- und Talauenbereich

- Anlage von Gewässerrandstreifen und Schutzpflanzungen zur Verminderung von Stoffausträgen und Bodenerosion
- Beseitigung und Umgestaltung biologischer Wanderungshindernisse
- Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft
- Planungen (Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Genehmigungs- und Ausführungspläne)
- Zweckforschungen (Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen, Kontroll- und Einzelfalluntersuchungen)
- Entschädigungs- bzw. Ablösezahlungen an Eigentümer sowie Inhabern von bestehenden Rechten
- sonstige zur Durchführung der Maßnahme zwingend erforderlichen Aufwendungen, die im sachlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen



Gewässerstrukturgüteverbesserung an der Nette - Foto: Niedersächsisch-Westfälische Anglervereinigung e.V.

Was kann nicht gefördert werden?

Nicht förderfähig sind dagegen Maßnahmen der typischen Gewässerunterhaltung und Vorhaben, die z.B. auf die Anlage von Kanuanlegestellen, Radwegen und Ruhebänken sowie auf die Ortsentwässerung abzielen. Im Bereich des Hochwasserschutzes kann es mitunter Schnittstellen zu den Zielen der Förderrichtlinie „Fließgewässerentwicklung“ geben. Die Berücksichtigung dieser Belange und damit das Vorgehen bei der Fördermittelbeantragung sollte daher grundsätzlich frühzeitig mit der Bewilligungsstelle abgestimmt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Im Förderzeitraum 2010 bis 2013 stehen zur Umsetzung der WRRL im Bereich der Oberflächengewässer insgesamt rund 37 Mio. Euro zur Verfügung. Grund genug

also, sich bereits frühzeitig ausführlich mit der Finanzierungsplanung zu beschäftigen. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und erfolgt als Anteilfinanzierung. Der Fördersatz beträgt in der Regel 90 % der zuwendungsfähigen Bruttoausgaben, kann im Einzelfall aber niedriger ausfallen. Die Differenz ist als sog. Eigenanteil vom Maßnahmenträger zu leisten. Als Reaktion auf die Kritik der Kommunen und Verbände besteht gegenüber der ehemaligen Förderrichtlinie nun die Möglichkeit, den Eigenanteil in Form von Drittmitteln, z.B. über Sponsoren und aus dem Ersatzgeld gemäß der Eingriffsregelung sowie durch unbare Eigenarbeitsleistungen (EAL) einzubringen.

Eigenanteil: Eigenmittel und/oder Eigenarbeitsleistung

Eigenmittel: Eigenmittel sind der Betrag, den ein Träger für eine Maßnahme bereitstellt.

Eigenarbeitsleistung (EAL): Ist die unbare Leistung, die ein Träger erbringen kann, um ein Vorhaben umzusetzen. Dieses können Planungsleistungen mit eigenem Personal (z.B. berechnet nach (HOAI - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) oder Bauleistungen mit eigenem Gerät oder Personal sein. Die Anerkennung von Bauleistungen ist im Gegensatz zu Planungsleistungen jedoch wenig gebräuchlich, da der dem Maßnahmenträger entstehende Verwaltungsaufwand sehr hoch ist.

Drittmittel: Drittmittel sind Gelder, die andere Institutionen (z.B. Sponsoren) Trägern für eine Maßnahme zur Verfügung stellen. Sofern Drittmittel von juristischen Personen des öffentlichen Rechts stammen, können sie zur EU-Kofinanzierung herangezogen werden und den Eigenanteil ersetzen. Werden Drittmittel von privaten Personen zur Verfügung gestellt, können diese den Eigenanteil zwar ersetzen, aber nicht zur EU-Kofinanzierung herangezogen werden.

Begriffsbestimmungen

Von der Antragstellung bis zur Umsetzung

Um den Aufwand für die Maßnahmenträger gering zu halten, ist vor der Antragstellung zunächst eine Projekt-

skizze in Form eines Maßnahmenblattes an die Bewilligungsstelle, den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), zu senden. Das Maßnahmenblatt besteht aus zwei Seiten, das die wesentlichen Daten zu der geplanten Maßnahme aufführt und beim NLWKN zu beziehen ist. Es soll unter anderem Informationen zu Bezeichnung und Zielsetzung der Maßnahme, den Vorhabenträger, dem Gewässer sowie einen Finanzierungsplan als erste grobe Kostenkalkulation und eine Übersichtskarte enthalten.

 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 			
Maßnahmenbezeichnung:		Nr. im Bau- und Finanzierungsprogramm:	
Maßnahmenträger:	Kontakt (Ansprechpartner/ Telefon/ Telefax/ E-Mail):	Lage des Vorhabens (Ort, Landkreis):	
Gewässername:	Wasserkörper:	Name Bearbeitungsgebiet:	
Erläuterung der Maßnahme und Zielsetzung:			
	Euro	%	Verteilung auf die Haushaltsjahre (Euro)
			2010 2011 2012 2013
Gesamtausgaben			
Beantragte Zuwendung			
Beteiligung Dritter			
Eigenanteil			

Maßnahmenblatt „Fließgewässerentwicklung“

Wichtig ist hierbei, dass das Maßnahmenblatt die Grundlage für die Einplanung in das Förderprogramm des nachfolgenden Jahres, jedoch noch keinen konkreten Finanzierungsantrag darstellt. Stichtag zum Einreichen des Maßnahmenblattes für die Förderung 2011 ist der 30.09.2010. Nach einer ersten fachlichen und förderrechtlichen Bewertung werden alle bis dahin vorliegenden Maßnahmen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) zur Entscheidung vorgelegt. Durch dieses zweistufige Vorgehen ergibt

sich eine relativ lange Vorlaufzeit, die vom Maßnahmen-träger eingeplant werden muss. Erst nach Einplanung der Maßnahme in das Förderprogramm durch das MU ist ein konkreter Finanzierungsantrag beim NLWKN zu stellen. Nach Prüfung dieses Antrags erfolgt die Bewilligung der Gelder. Bei größeren Vorhaben werden Planung und Bauausführung in der Regel auf zwei Jahre aufgeteilt. Der Maßnahmenträger geht bei der Zahlung der Ausgaben zunächst in Vorkasse. Alle relevanten Dokumente (Angebote, Aufträge, Rechnungen, Verwendungsnachweis und Mittelabruf) werden im Anschluss bei der Bewilligungsstelle eingereicht. Um eine zügige Erstattung der Auslagen zu gewährleisten, muss auf die Vollständigkeit der Unterlagen geachtet werden. Nachfolgend werden die Auslagen erstattet. Der Zeitraum von der Antragstellung bis zur Umsetzung einer Maßnahme kann je nach Größe und Umfang eines Vorhabens ein bis zwei Jahre betragen.

Welche Kriterien spielen bei der Auswahl von Maßnahmen eine Rolle?

Angesichts des Umfangs an umzusetzenden Maßnahmen sowie finanziell und personell begrenzter Ressourcen unterliegen alle Maßnahmen einer Reihe von Auswahlkriterien, um den effizienten und sinnvollen Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten. Hierzu zählen:

- fachliche Qualität der Maßnahme (Orientierung bietet der Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer des NLWKN, in dem die verschiedenen Maßnahmentypen aufgeführt sind.)
- Prioritätseinstufung des Gewässers/ Wasserkörpers (Die Einstufung basiert u.a. auf der Schutzwürdigkeit, dem Biologischen Besiedlungspotential und der Bedeutung des Gewässers als Wanderroute für die Fischfauna. Sie stellt aber kein Ausschlusskriterium dar.)
- Grad der Planungsreife
- lokale Akzeptanz und Engagement

Fördermittel fließen auch in die Maßnahmenumsetzung an Gewässern III. Ordnung, wenn z.B. ein übergeordneter Einfluss auf vorrangig zu bearbeitende Gewässer gegeben ist.

Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung von Maßnahmen

Die Erfahrung zeigt, dass ein wesentlicher Erfolgsfaktor zur Abwicklung einer Maßnahme in der intensiven und rechtzeitigen Beteiligung aller betroffenen Akteure liegt. Die Maßnahmenumsetzung liegt dabei allein in der Verantwortung des Maßnahmenträgers. Vorarbeiten und Koordination können im Vorfeld auch von anderen Akteuren geleistet werden. Möglichst frühzeitig sollten kooperative Gespräche mit dem zuständigen Unterhaltungsverband, Grundstückseigentümern, Fischereiberechtigten und anderen Wasser- und Wegerechteinhabern aufgenommen werden, um das generelle Einverständnis für die geplante Maßnahme und notwendige Wasser- und Wegerechte zu erlangen. Frühzeitig sollten die Fördermodalitäten mit der Bewilligungsstelle besprochen und Stellungnahmen zu den Belangen der Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Denkmalschutzes bei den zuständigen Genehmigungsbehörden vorliegen. Auch sollte geprüft werden, ob Dritte durch die Maßnahme einen Vorteil erlangen und sich aufgrund dessen z.B. finanziell beteiligen wollen oder können.

Ausblick

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung ist die wohl bedeutendste Fördermöglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Ziele der WRRL in Niedersachsen. In Abhängigkeit der speziellen Situation vor Ort und der jeweiligen Zielstellung einer Maßnahme, kann es sich lohnen oder auch notwendig sein, alternative Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten, wie z.B. den Europäischen Fischereifonds (EFF) oder das ZILE-Programm in Erwägung zu ziehen. Diese und weitere Optionen der Maßnahmenfinanzierung aus Sicht der Gemeinde werden im Fokus des 9. Rundbriefes der wib stehen.

Impressum

wib Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse

Herausgeber:

Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.
Arnswaldstraße 28, 30159 Hannover
Tel.: 0511 / 302 85-60, Fax: 0511 / 302 85-56
E-Mail: info@uan.de

